

**Überlassungsvertrag über die private Nutzung des Clubhauses
des Schwimm- und Sportclub Landau e.V., Stettiner Str. 2, 76829 Landau**

zwischen SSC Landau
vertreten durch den Vorstand
Stettiner Str. 2
76829 Landau (nachfolgend Vermieter)

und Name, Vorname _____
Geburtsdatum _____
Anschrift _____
PLZ, Wohnort _____
(Mobil-)Telefon _____
E-Mail-Adresse _____ (nachfolgend Mieter)

anlässlich _____ (Art der Veranstaltung)

am _____ (Tag der Veranstaltung)

Gastraum Grillhütte ganzes Gelände (Zutreffendes ankreuzen)

1 Vorbemerkung

- 1.1 Die private Nutzung der Clubanlage ist nach Absprache mit dem Vorstand möglich. Der Vorstand wird in dieser Sache durch eine von ihm benannte Person vertreten.
- 1.2 Die Benutzungsordnung gilt für
 - den Gastraum (inklusive Küche, Vorratsraum, Flur, Sanitäranlagen und Terrasse)
 - die Grillhütte „Pavillon an der Queich“ (inklusive Sanitärgebäude und der dazugehörigen Außenanlage)
 - das ganze Gelände.
- 1.3 Die Benutzungsordnung schafft die Voraussetzung, dass die jeweiligen Veranstaltungen störungsfrei durchgeführt werden können.
- 1.4 Die Nutzung der Räumlichkeiten verpflichtet den Mieter zu einem sachgerechten, pfleglichen und wirtschaftlichen Umgang mit dem Vereinseigentum.

2 Benutzer

- 2.1 Die Clubanlage bildet den Mittelpunkt aller Vereinsaktivitäten. Diese Veranstaltungen sind vorrangig zu behandeln.
- 2.2 Danach steht die Clubanlage Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Nachgeordnet wird sie anderen Vereinen, Organisationen, Schulen und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Die Vermietung erfolgt nur zur privaten Nutzung; eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig. Gleiches gilt für Veranstaltungen, bei welchen es typischerweise zu Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten oder erheblichem Glas- und Geschirrbruch kommen kann.

3 Benutzungserlaubnis

- 3.1 Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag durch den Vermieter Personen ab 21 Jahren erteilt. Bei Personen unter 21 Jahren können nur die Erziehungsberechtigten bzw. Erziehungsbeauftragte den Antrag stellen.
- 3.2 **Während der gesamten Nutzung muss der Mieter anwesend sein. Mit seiner Unterschrift übernimmt der Mieter die Verantwortung über die Einhaltung der Benutzungsordnung und führt die Aufsicht bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.**
- 3.3 Eine Weiter- oder Untervermietung sowie sonstige Überlassung der Anlage und der Einrichtung an Dritte ist unzulässig.
- 3.4 Aus wichtigen Gründen kann die Überlassung eingeschränkt werden.
- 3.5 Hunde sind in der Küche und im Vorratsraum nicht gestattet.
- 3.6 Die Benutzung des Gastraums ist auf 80 Personen, die Grillhütte ist auf 40 Personen ausgelegt.

4 Hausrecht

- 4.1 **Während der Überlassungsdauer übt der Mieter das Hausrecht gegenüber allen Teilnehmern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die Haus- und Benutzungsordnung sowie die gesetzlichen Vorschriften halten.**

Der Vermieter beteiligt sich aktiv am Jugendschutz. Deshalb wird auf die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften sowie behördlichen Auflagen zum Jugendschutz Wert gelegt.

Das Jugendschutzgesetz regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen nur in der Öffentlichkeit. Da die Vereinsanlage des Vermieters grundsätzlich jeder besuchen kann, ist der Besucherkreis nicht eingeschränkt. In diesen Fällen sind solche Veranstaltungen als öffentlich anzusehen. Damit gilt auch hier das Jugendschutzgesetz. (Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, Stand 01.01.2018)

Tabak

- Die Abgabe (Verkauf, Weitergabe) von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnissen an Kinder und Jugendliche ist verboten.
- Auch der Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen darf unter 18-Jährigen nicht gestattet werden.
- Diese Verbote gelten nicht nur für nikotinhaltige, sondern auch für nikotinfreie E-Zigaretten und E-Shishas.

Alkohol

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken wie Schnaps, Likör, Grappa, Wodka, Alkopops, Mixgetränke wie Cola/Rum oder alkoholhaltige Lebensmittel wie Weinbrandbohnen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Andere alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt, auch: Mischgetränke) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden und deren Verzehr darf unter 16-Jährigen nicht gestattet werden.

- 4.2 Das Hausrecht des Vermieters bleibt hiervon unberührt. Es ist Mitgliedern des Vorstandes jederzeit erlaubt, die Vereinsanlage zu betreten und Anordnungen und Anweisungen bezüglich der Sicherheit und Ordnung zu treffen, denen der Mieter sowie die Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung Folge leisten müssen.
- 4.3 Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarungen oder einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlage sowie einer Schädigung des Vereinsrufes ist der Vermieter berechtigt, die Veranstaltung unverzüglich zu beenden. Eine Rückvergütung der Miete erfolgt in diesen Fällen nicht. Der Mieter kann zukünftig von der Benutzung ausgeschlossen werden.

5 Übergabe und Abnahme

- 5.1 **Die Vereinsanlage kann dem Mieter am Tag der Inanspruchnahme frühestens um 12.00 Uhr übergeben werden. Die Rückgabe an den Vermieter erfolgt am Tage nach der Inanspruchnahme bis spätestens 10.00 Uhr in einem ordnungsgemäßen, sauberen und unbeschädigten Zustand zu übergeben.** Bei Reinigung durch den Vermieter erfolgt die Übergabe bis spätestens 8.00 Uhr.
- 5.2 Bei Übergabe und Abnahme ist von beiden Seiten ein Protokoll über Zustand, Sauberkeit und Schadensfälle zu unterzeichnen. Bei der Übergabe wird auch die Einweisung in die technischen Anlagen und Vorrichtungen bestätigt.
- 5.3 Der Mieter ist verpflichtet, eventuelle Beschädigungen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- 5.4 Der Mieter führt die eventuelle Bewirtung seiner Teilnehmer und Besucher im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.
- 5.5 Nach Ende der Veranstaltung müssen das Licht ausgeschaltet sowie alle Fenster und Türen verschlossen werden.
- 5.6 Für beschädigtes bzw. verlorenes Inventar (Geschirr, Besteck, Gläser) wird pro Teil ein Betrag in Höhe von 3,00 € berechnet.

6 Reinigung

- 6.1 Die Vereinsanlage muss sauber und gereinigt nach Ende der Inanspruchnahme (spätestens 10.00 Uhr des Folgetages) übergeben werden. Bei Reinigung durch den Vermieter spätestens um 8.00 Uhr.
- 6.2 **Die Böden der Küche, des Vorratsraums, des Flurs sowie der Sanitäranlagen sind nass zu wischen. Der Boden im Gastraum ist besenrein zu hinterlassen.**
- 6.3 **Grobe Verschmutzungen in den vermieteten Räumlichkeiten und auf dem Außengelände müssen vom Mieter sofort beseitigt werden. Es sind dafür vorhandenen Reinigungsmittel zu verwenden.**
- 6.4 Bei starker Verschmutzung wird eine Sonderreinigung veranlasst und dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 6.5 Bei Reinigung der Vereinsanlage durch den Vermieter fallen bei gebrauchstüblicher Verschmutzung pauschal 100,00 € an Kosten an.
- 6.6 Für eine eventuelle Nachbesserung bezüglich der Sauberkeit wird eine einmalige Nachfrist von 1 Stunde gesetzt. Ist danach eine Nachreinigung erforderlich, werden dafür 100,00 € der Kautions einbehalten. Die Entscheidung, ob eine Nachreinigung durchzuführen ist, trifft der Vermieter.
- 6.7 Sämtliche Abfälle sowie Wertstoffe sind vom Mieter ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Verbleib auf dem Vereinsgelände ist ausgeschlossen.

7 Weitere Vereinbarungen

- 7.1 **Der Mieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass durch die Veranstaltung selbst und deren Teilnehmer keine unzumutbaren Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke herbeigeführt werden.**
- 7.2 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass alle öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltung vor Beginn vorliegen.
- 7.3 **Nach 22.00 Uhr ist die Benutzung von Lautsprechern/Musikanlagen außerhalb des Clubhauses nicht gestattet. Türen und Fenster sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten.**
- 7.4 Dekorationsmaterialien müssen schadens- und rückstandsfrei entfernt werden.
- 7.5 **Es gilt ein Rauchverbot in allen Räumen.**

8 Haftungsbestimmungen

- 8.1 Der Mieter übernimmt das Clubhaus wie es liegt und steht unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 8.2 **Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für alle Schäden, die dem Vermieter an dem vermieteten Clubhaus, an Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.**
- 8.3 Der Mieter hat gegebenenfalls nachzuweisen, dass aufgetretene Schäden schon vor der Übernahme des Clubhauses vorhanden waren.
- 8.4 Um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass das Clubhaus einschließlich Inventar bei der Schlüsselübergabe an den Mieter gemeinsam auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird und eine Übergabeprotokoll erstellt wird.
- 8.5 Der Mieter stellt im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des vermieteten Clubhauses sowie seiner Einrichtungen stehen. Er übernimmt die gesetzliche Haftung für alle Schäden, die Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung während der Mietzeit erleiden.
- 8.6 Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und seine Mitglieder oder Beauftragten.
- 8.7 Der Mieter übernimmt im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das gesamte Vereinsheim einschließlich der Außenanlagen. Er stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erhoben werden.

9 Schließanlage

- 9.1 Der Transponder und die Schlüssel werden dem Mieter leihweise übertragen und sind bei der Übergabe an die ausgebende Stelle zurückzugeben.
- 9.2 Der Transponder und die Schlüssel sind persönlich zugeteilt und dürfen ohne Genehmigung der Ausgabestelle nicht weitergegeben werden.
- 9.3 Bei Nichtrückgabe bzw. Verlust des Transponders ist der Empfänger dem Eigentümer zu Schadenersatz verpflichtet. Je nach Sachverhalt können vom Empfänger Kosten für Ersatzbeschaffung bis hin zu einem eventuellen Austausch der betroffenen Zylinder geltend gemacht werden.
- 9.4 Der Transponder und die Schlüssel sind ausschließlich im Zusammenhang mit einem entsprechenden Auftrag beziehungsweise mit der vereinbarten Nutzung zu verwenden.
- 9.5 Der Transponder und die Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren und vor Diebstahl oder Verlust zu sichern.
- 9.6 Ein Verlust ist unverzüglich der Ausgabestelle zu melden. Bei nicht oder verspätet erfolgter Information über den Verlust des Transponders und der Schlüssel kann der Mieter für evtl. Schäden in Regress genommen werden.
- 9.7 Es ist nicht gestattet Kennzeichnungen anzubringen, welche für Außenstehende Rückschlüsse auf Standort bzw. Lage der abschließbaren Türen zulassen.
- 9.8 Der Außenknopf elektronischer Zylinder dient lediglich zum Auf- und Zuschließen der Türen. Ein Zuziehen oder Aufdrücken der Tür durch Halten des Knopfs ist wegen möglicher Beschädigungen unbedingt zu vermeiden.
- 9.9 Knopf bitte nur bis zum Anschlag drehen, Überdrehen vermeiden.

10 Benutzungsentgelt, Kautio, Ordnungsgeld

- 10.1 Als Miete werden incl. Nebenkosten (üblicher Verbrauch von Wasser, Strom und Gas), Inventar und festgelegt:
- | | Gastraum | Grillhütte | Ganzes Gelände |
|------------------------|-----------------|-------------------|-----------------------|
| Mitglieder | 125,00 € | 100,00 € | 200,00 € |
| Nichtmitglieder | 150,00 € | 120,00 € | 250,00 € |
- 10.2 Bei jedem weiteren Tag der Inanspruchnahme erhöht sich die Miete um 50,00 €.
- 10.3 Die Miete muss vier Wochen vor Inanspruchnahme auf dem Vereinskonto SSC Landau (IBAN DE55 5485 0010 0000 0441 80) beglichen sein.
- 10.4 **Zusätzlich hat der Mieter eine Kautio in Höhe von 400,00 € zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache unmittelbar zurückerstattet wird.**
- 10.5 Die Kautio ist bei der Schlüsselübergabe an den Vermieter in bar zu entrichten.
- 10.6 **Bei einer angezeigten Ruhestörung wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 200,00 € fällig.** Hierbei handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe, die dann ausgelöst ist, wenn Polizei oder Ordnungsbehörden nachweisbar die Ruhestörung verfolgt haben.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 11.2 Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- 11.3 Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmungen zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

Vermieter

Mieter

Ich erkläre mich durch meine Unterschrift mit den vorgenannten Bedingungen und Vereinbarungen einverstanden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Name, Vorname

Name, Vorname

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter (Aufsichtsführender)

Kautio in Höhe von 400,00 € hinterlegt.

Kautio in Höhe von _____ € erhalten.